

ANW

Bewertung von Naturschutzleistungen im Wald

Rechtliche Bewertung behördlicher
Unterschutzstellungen

15.10.2013

Prof. Marian Paschke

Ausgangspunkt:

FFH-Richtlinie und BNatSchG

Art. 6 FFH-RiLi

„(1) Für die ... Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die geeignete Wirtschaftspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher .. oder vertraglicher Art umfassen, ...“

§ 32 Abs. 3 BNatSchG

„ Durch geeignete Gebote und Verbote ... ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 ... entsprochen wird.“

Umsetzung durch das Landschaftsgesetz NRW - LG

§ 48c LG:

Abs. 4: sog. Verschlechterungsverbot

„Ist eine Gebiet bekanntgemacht, sind darin alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen ... in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig, ...“

Abs. 5: Verbote und Ausnahmen:

Satz 5 Nr. 4: Verbot des Fällens von Horst- und Höhlenbäumen

Satz 6 Nr. 2: Ausnahme für nicht vorsätzliche Beeinträchtigungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Welche FFH-Maßnahmen(planungen) sind rechtlich angreifbar?

1. Vorauswahl und Benennung von Schutzgebieten

> Art. 4 I FFH-RiLi, § 32 Abs. 1 BNatSchG,
(-), EuGH und BVerwG

2. Erstellung der Gemeinschaftsliste von FFH-Waldflächen

> Art. 4 Abs. 2 FFH-RiLi
(-) keine unmittelbare Wirkung für das Eigentum

3. Erklärung zum Schutzgebiet

> Art. 4 IV FFH-RiLi, § 32 II BNatSchG
(-), aber Verschlechterungs- und Störungsverbot (s.o.)

4. FFH-Maßnahmenplanungen (Bewirtschaftungspläne)

> § 32 Abs. 5 BNatSchG

(1) Rechtsverbindliche Wirtschaftspläne/SOMAKO

> für den Privatwald in NRW nicht vorhanden!
> anders z.B. in Frankreich

(2) Mittelbar rechtsverbindliche Wirtschaftspläne

(+), wenn Verbindlichkeit über Vertrag

Können FHH-Beschränkungen waldbaulicher Handlungsoptionen vorgesehen werden?

1. Enteignung oder Nutzungsbeschränkung?

a) Keine relevanten flächenbezogenen Veränderungen

> EuGH: keine Enteignung, da „es dem Eigentümer unbenommen bleibt, über sein Gut zu verfügen und es jeder anderen, nicht untersagten Benutzung zuzuführen“

b) Betriebsorganisatorische Veränderungen

(-) keine „erdrosselnde“ Wirkung, keine Enteignung

c) Sonstige Änderungen, Verbote

(-), Wiederaufforstungsverbote, Wegeverbote, Lagerplatzerfordernisse, Gehölzarten- und Kahlhiebsverbote = bloße Nutzungseinschränkungen

2. Nutzungsbeschränkungen als faktische Enteignung?

(-), da im Hinblick auf den verfolgten gemeinnützigen Zweck kein unverhältnismäßiger, nicht tragbarer Eingriff

3. Härtefallausgleich?

Bedeutung Mehrfach-Belegungen von Waldgrundstücken eine (de facto-)Enteignung?

1. Beispiele

- **Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG,
> so in NRW für (nahezu) alle FFH-Gebiete**
- Nationalparks bzw. Nationale Naturmonumente, § 23 BNatSchG,
- Biosphärenreservate, § 20 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG,
- Naturpark, § 20 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG,
- Naturdenkmale, § 20 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG und
- geschützte Landschaftsbestandteile, § 20 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG

2. Maßstab

> EuGH: Wird Eigentümer von jeder relevanten Nutzung und Verfügung ausgeschlossen?

3. Ergebnis

- > Auch bei Mehrfachbelastungen des Waldeigentums liegt regelmäßig keine (de facto-)Enteignung vor**
- > aber: Ausgleichsanspruch in Härtefällen möglich**

Kann der FFH-betroffene Forstbetrieb eine Entschädigung beanspruchen?

- 1. Entschädigungspflicht (nicht nur) für Enteignungen**
- 2. Entschädigung auch für Nutzungsbeschränkungen**
 - > Rechtsprechung des BVerfG**
 - > bisher vom EuGH nicht entschieden**
- 3. Voraussetzungen**
 - > unverhältnismäßige Belastung für Eigentümer**
 - > Kriterien nicht präzise**
 - > sehr hohe Anforderungen**
- 4. Verfahrensrechtliche Besonderheiten**
 - > Behördliche Verfügung über FFH-Maßnahme hat Entscheidung über finanziellen Härtefallausgleich und Verfahren zu enthalten**

Kann der FFH-betroffene Forstbetrieb eine Zuwendung/Ausgleichszahlung geltend machen?

- 1. LG als Rechtsgrundlage (-)**
- 2. Rechtsgrundlage in NRW**
 - LForstG in Verbindung mit
 - RiLi über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald (2007/2008) iVm
 - Warburger Vereinbarung

Gegenstand und Voraussetzungen der Zuwendung

1. Ziff. 2.8. RiLi

> Flächenbezogene Zahlung für Laubwald zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste durch FFH-Beschränkungen

2. Zuwendungsberechtigung

> nur private Waldeigentümer und deren Vereinigungen

3. Voraussetzungen

- Abschluss eines Vertrages**
- Vertragsabschluss für die gesamte Laubholzfläche des jeweiligen FFH-Gebiets**
- Fläche hat mehr als 50% Laubwaldanteil**

Was ist beim FFH-Vertragsnaturschutz zu beachten?

1. Bedeutung für gesetzlichen Ausgleichsanspruch

- > Regelmäßig Verlust gesetzlicher Ansprüche, wenn die betroffenen Eigentümer belastenden FFH-Maßnahmen vertraglich zustimmen**

2. Inhalt vertraglicher Naturschutzvereinbarungen

- > Inhaltliche und zeitliche Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**
 - Auseinanderfallen von Pflichtenbindung und Förderung?*
 - > (EU-)Förderung waldbaulicher Maßnahmen**
 - > (EU-)Nachteilsausgleich für Walbesitzer**
 - > Abschließende Regelung und Anpassungsklauseln?**
 - > Vorbehalt der Rechte und Ansprüche gegenüber Naturschutzbehörden**



ANW

Bewertung von Naturschutzleistungen im Wald

-Rechtliche Bewertung behördlicher
Unterschutzstellungen

Prof. Marian Paschke